



S P I T E X
Hilfe und Pflege zu Hause

Wolfwil - Fulenbach - Kestenholz

STATUTEN

1. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen Spitex Wolfwil – Fulenbach – Kestenholz besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wolfwil. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der Spitex-Stützpunkt befindet sich in Wolfwil.
- Art. 3 Der Verein bezweckt die Versorgung der Bevölkerung mit zeitgemässen und bedarfsgerechten, spitalexternen Diensten. Zu seinem Tätigkeitsgebiet gehören insbesondere die Organisation und Gewährleistung eines Kranken- und Hauspflegedienstes gemäss Leistungsauftrag der Einwohnergemeinden Wolfwil, Fulenbach und Kestenholz.

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Mitglied kann jede in den Gemeinden Wolfwil, Fulenbach und Kestenholz wohnhafte alleinstehende Person oder Familie werden. Im gemeinsamen Haushalt lebende Personen bezahlen den Jahresbeitrag nur einmal. Auch Nichtmitglieder haben Anspruch auf die Dienstleistungen des Vereins.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft wird durch die Bezahlung des Jahresbeitrages erworben.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Wegzug oder bei Nichtbezahlung des laufenden Jahresbeitrages.

3. ORGANE

Die Organe des Vereins sind: A) die Mitgliederversammlung
B) der Vorstand
C) Kontrollstelle

A) Mitgliederversammlung

- Art. 7 Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal in der ersten Hälfte des Kalenderjahres einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen:
- wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt
 - so oft, als es der Vorstand als nötig erachtet
- Zeitpunkt und Ort der Mitgliederversammlung sowie die Traktandenliste wird den Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus durch Veröffentlichung im Anzeiger Thal Gäu Olten bekanntgegeben. Die Verhandlungen werden vom Präsidium des Vorstandes geleitet und vom Aktuarat protokolliert. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied.
- Art. 8 Bei Wahlen und Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der Stimmberechtigten (einfaches Mehr). Für Statutenänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- Art. 9 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- Genehmigung des Protokolls
 - Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums sowie der Einsatzleitung
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Déchargeerteilung an den Vorstand
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Budgets
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und des Finanzressorts

- h) Behandlung und Beschlussfassung über die Anträge von Gemeinden, Mitgliedern und des Vorstandes. Anträge sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen
- i) Statutenänderungen

B) Der Vorstand

Art. 10 Der Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte. Nach Möglichkeit sollte jede angeschlossene Gemeinde mindestens mit einem Mitglied im Vorstand vertreten sein.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) Präsidium
- b) Aktuariat
- c) Beisitzer/Beisitzerinnen
- d) Einsatzleitung und Verwaltung, beratend, ohne Stimmrecht

Das Präsidium des Vorstandes wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 11 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre; die einzelnen Mitglieder sind wieder wählbar. Während der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder können bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom Vorstand durch eine Ergänzungswahl ersetzt werden.

- Art. 12
- a) Der Vorstand tagt nach Bedarf; er wird einberufen, wenn das Präsidium oder drei andere Vorstandsmitglieder es als nötig erachten.
 - b) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.
 - c) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird kollektiv zu Zweien geführt. Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen.
 - d) Für die Mitglieder des Vorstandes gilt das Amtsgeheimnis. Diese Schweigepflicht gilt auch nach Beendigung der Mitarbeit im Vorstand.

Art. 13 Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten der Kranken- und Hauspflege im Verkehr mit Behörden, Vereinen und der weiteren Öffentlichkeit.

Weitere Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Wahl der Einsatzleitung und Anstellung und Entlassung des Personals
- b) Festsetzung der Löhne im Rahmen der kantonalen Besoldungsverordnung
- c) Überwachung des Spitex-Betriebes
- d) Zukunftsplanung / Strategie
- e) Qualitätssicherung
- f) Festsetzung der Tarife für Nicht-KLV-Leistungen
- g) Rechnungsführung und Vermögensverwaltung
- h) Vorbereitung und Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

C) Rechnungswesen und Kontrollstelle

- Art. 14
- a) Das Rechnungswesen wird von der Verwaltung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.
 - b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
 - c) Die Jahresrechnung ist spätestens Ende Februar der Kontrollstelle vorzulegen und kann anlässlich der ordentlichen Generalversammlung durch die Mitglieder eingesehen werden.
 - d) Als Revisionsstelle amten entweder von jeder Verbandsgemeinde eine Person, die nicht dem Vorstand angehören dürfen oder ein mit der Revision beauftragtes, externes Treuhandbüro. Die Revisionsstelle konstituiert sich selbst. Die Befähigung entspricht den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

4. FINANZEN

Art. 15 Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:

- a) Aus den Mitgliederbeiträgen
- b) Aus Dienstleistungserträgen
- c) Aus Spenden und ähnlichen Zuwendungen Dritter
- d) Aus Beiträgen der angeschlossenen Einwohnergemeinden gemäss separatem Verteiler.

Art. 16 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; es dient ausschliesslich dem Vereinszweck.
Jede persönliche Haftung der Organe und der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17 a) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
b) Das Vereinsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten und Rückzahlungen verbleibt, geht zurück an die drei Einwohnergemeinden gemäss separatem Verteiler.

Art. 18 Die vorliegenden Statuten werden durch die Mitgliederversammlungen über das Vereinsjahr 2011 genehmigt und treten ab 01.01.2013 in Kraft.
Sie ersetzen die früheren Statuten der SPITEX-Vereine Wolfwil, Fülenbach und Kestenholz.

Wolfwil, 1. Januar 2013

SPITEX Wolfwil – Fülenbach – Kestenholz



Elisabeth Kissling
Präsidentin



Karin Jäggi
Aktuarin